

*Nationalparkverbandsgemeinde
Herrstein- Rhaunen
Ortsgemeinde Oberkirn*
Bebauungsplan „Freizeitgelände Sportplatz“

Umweltbericht



Verfahrensstand

Offenlage

Auftraggeber

Nationalparkverbandsgemeinde
Herrstein-Rhaunen
Ortsgemeinde Oberkirn

Bearbeitung

*Matthias Habermeier
Umwelt- und Regionalentwicklung
Jahnstraße 21
66440 Blieskastel
Mobil: 0177 164 7943
E-Mail: matthiashabermeier@web.de*

Stand: 02.04.2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	4
2.1 Bedarf an Grund und Boden.....	5
2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	5
2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen.....	5
3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	6
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs	6
3.2 Wirkfaktoren	7
3.3 Naturraum und Relief	7
3.4 Flächen.....	7
3.5 Geologie und Böden	7
3.5.1 Bestandsaufnahme	7
3.5.2 Vorbelastungen.....	7
3.5.3 Bedeutung.....	7
3.5.4 Empfindlichkeit	8
3.6 Klima und Lufthygiene	9
3.7 Wasser	9
3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	9
3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation.....	9
3.8.2 Lebensraumtypen	9
3.8.3 Fauna.....	11
3.9 Immissionssituation	12
3.10 Kultur- und Sachgüter	13
3.11 Mensch und Raum	13
3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	13
4 Entwicklung des Umweltzustandes	13
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	13
4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes	13
4.3 Angewandtes Verfahren	14
4.3.1 Integrierte Biotopbewertung.....	14
4.3.2 Schutzgutbezogene Bewertung	15
4.4 Schutzgut Mensch	16
4.5 Schutzgüter Flächen und Boden.....	16
4.6 Schutzgut Klima und Lufthygiene.....	16
4.7 Schutzgut Wasser.....	16
4.8 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	16
4.9 Schutzgut Landschaft.....	17
4.10 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter	17
5 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung	17

5.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	17
5.2	Grünordnerische Festsetzungen.....	18
6	Kumulative Wirkungen.....	19
7	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten.....	20
7.1	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben.....	20
7.2	Bestandsaufnahmen.....	21
7.3	Auswertung vorhandener Daten.....	21
7.4	Biotopstruktur und artenschutzrechtlich relevante Arten.....	21
7.5	Einzelartbetrachtungen.....	24
8	Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG.....	24
9	Auswirkungen auf Schutzgebiete und regionalplanerische Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.....	24
9.1	Auswirkungen auf regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.....	24
9.2	Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten.....	24
9.3	Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Obere Nahe“.....	25
9.4	Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet.....	25
10	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.....	25
11	Prüfung von Planungsalternativen.....	26
12	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben.....	26
13	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	26
14	Zusammenfassende Darstellung.....	26
15	Quellenverzeichnis.....	28

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden.....	5
Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume.....	6
Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren.....	7
Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen.....	14
Tabelle 5: Biotopbestandswert nach dem integrierten Biotopwertverfahren des Praxisleitfadens 2021 ...	14
Tabelle 6: Schutzgutbezogene Eingriffsschwere.....	15
Tabelle 7: Biotopwert Bestand.....	17
Tabelle 8: Pflanzliste Laubbäume.....	19
Tabelle 9: Schutzgüter und kumulative Wirkungen.....	20
Tabelle 10: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG.....	20
Tabelle 11: Artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten.....	22
Tabelle 12: Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten.....	22
Tabelle 13: Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge.....	23

Tabelle 14: Artenschutzrechtlich relevante Käferarten	24
Tabelle 15: Biotopwert nach dem Eingriff (Planzustand)	25

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan (rot).....	4
Abbildung 2: Geltungsbereich, Schutzgebiete und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach RROPl	6
Abbildung 3: Biotoptypen im Geltungsbereich (rot gestrichelt), Kürzel vgl. Text oben	11

1 Einleitung

Der 22.067 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitgelände Sportplatz“ befindet sich unmittelbar südöstlich von Wohn- und Mischgebieten der zur Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gehörenden Ortsgemeinde Oberkirn. Ziel der Planung ist es, auf Gemarkung Oberkirn Flur 13 Flurstücke 90 und 76/19 sowie Flur 11 Flurstück 18 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Erholung und Freizeitgelände* auszuweisen.



Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan (rot)

2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen mit der Ortsgemeinde Oberkirn beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebiets, das der Erholung dient, hier Freizeitgelände in dem in Abbildung 1 dargestellten ca. 2,2 ha großen Raum zu schaffen.

Das Plangebiet (Synonym für Geltungsbereich) stellt eine ehemals als Sportplatz mit Komplementäreinrichtungen wie Sportheim, Grillhütte, Stehplätze etc. genutzte Fläche dar.

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet „Freizeitgelände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauNVO festgesetzt (KERNPLAN, 2026).

Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan wie folgt angegeben:

- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 für die überbaubaren Flächen sowie eine Höhe von maximal 7,5 m über Geländeoberkante, wobei die Zahl der Vollgeschosse zwei beträgt, definiert.
- Es wird eine offene Bauweise, die über eine Baugrenze festgelegt wird, festgesetzt.

Zusätzlich werden Öffentliche Grünflächen sowie Flächen für Wald festgesetzt.

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Plangebiet stellt sich gemäß der vorliegenden Planung wie in Tabelle 1 aufgeführt dar.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 22.067 m² und wird auf einer Fläche von 15.735 m² als Sondergebiet „Freizeitgelände“ ausgewiesen. Dabei beträgt die überbaubare Grundstücksfläche 611 m².

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Flächengrößen	Planung/Bestand
22.067 m ²	Größe des Geltungsbereichs
15.735 m ²	Sondergebiet
611 m ²	Überbaubare Grundstücksfläche als Teil des Sondergebiets
1.927 m ²	Öffentliche Grünfläche
4.405 m ²	Flächen für Wald

2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhielten mit dem bereits erfolgten Verfahrensschritt Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden soweit zielführend in den Bebauungsplan und den Umweltbericht übernommen.

2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-7134-010 „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“. Darüber hinaus befinden sich keine weiteren Schutzgebiete nach Natur- oder Wasserrecht innerhalb des Geltungsbereichs. Geschützte Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Das dem Geltungsbereich am nächsten gelegene Schutzgebiet, das FFH-Gebiet „7000-092 Obere Nahe“ grenzt fast unmittelbar an den Geltungsbereich an und umschließt diesen in nördliche und östliche Richtungen.

Gemäß den Angaben des Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe befindet sich der Geltungsbereich geringfügig innerhalb eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebiets für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild sowie am Rande eines Grünzugs und eines regionalplanerischen Vorranggebiet für den Biotopverbund (PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE, 2022, vgl. Abbildung 2). Die östlich angrenzende Kyrbachau ist als rechtskräftig festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, das geringfügig in den Geltungsbereich hineinragt.

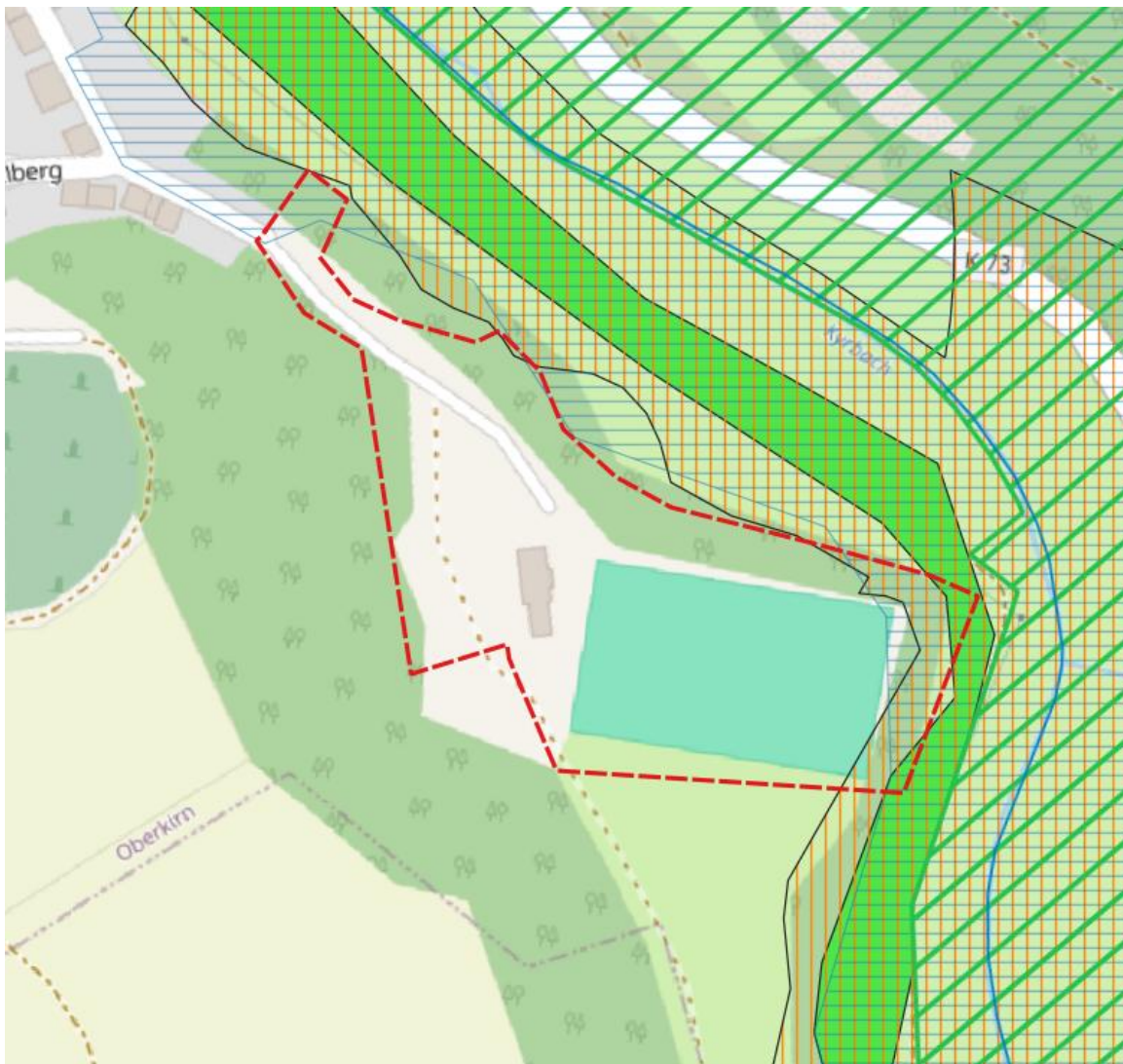


Abbildung 2: Geltungsbereich, Schutzgebiete und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach RROPI

Legende

Geltungsbereich = rot gestrichelt, Grünes Polygon = Vorranggebiet Biotopverbund, grüne Schrägschraffur = FFH-Gebiet, blaue Vertikalschraffur = Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Horizontalschraffur orange = Grünzäsur.

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird der Wirkraum wie folgt abgegrenzt:

Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume

Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum
Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplans
Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 50 m
Landschaft, Mensch	Einsehbarkeit hier ca. 200 m Umkreis

3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung/-inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung		x	
Bodenverdichtung	x		
Schadstoffemissionen	x		
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen		x	x
Erschütterungen	x		
Zerschneidung		x	
Verschattung, Austrocknung		x	

3.3 Naturraum und Relief

Das Plangebiet (wird synonym zu Geltungsbereich benutzt) befindet sich in dem zur naturräumlichen Haupteinheit Hunsrück (24) gehörenden Naturraum Idar-Soon-Pforte (241.1), einer offenlandbetonten Mosaiklandschaft (LANIS, 2026). Der Geltungsbereich befindet sich im Tal des Kyrbach liegend, knapp oberhalb dessen rezenter Überflutungsaue auf einer Höhe zwischen 310 m und 335 m ü. NN.

3.4 Flächen

Der Geltungsbereich befindet sich größtenteils im Bereich des ehemaligen Sportplatzes von Oberkirn. Das Ertragspotenzial wird als mittel bewertet (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2026).

3.5 Geologie und Böden

3.5.1 Bestandsaufnahme

Das geologische Ausgangsgestein für die Bodenbildung stellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans die unterdevonischen Ablagerungen des Hunsrückschiefers dar. Aus diesen geologischen Ausgangsbedingungen haben sich mittelgründige aus stark lehmigen Sanden und Lehmen bestehende Braunerden entwickelt (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU / KARTENVIEWER, BFD5L, 2024).

3.5.2 Vorbelastungen

Die Bodenfunktionen werden im Plangebiet vor allem durch die ehemalige Nutzung als Sportplatz, Zuwegung und durch Gebäude stark beeinträchtigt. Naturnahe Böden treten im Plangebiet nur kleinflächig und randlich auf.

3.5.3 Bedeutung

Böden kommen im Naturhaushalt unterschiedliche Funktionen zu. Diese werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Ertragspotenzial

Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs verfügen, den naturraumtypischen Böden weitgehend entsprechen, über ein mittleres natürliches Ertragspotenzial (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU / KARTENVIEWER, BFD5L, 2026).

Speicher- und Reglerfunktion

Bei der Speicher- und Reglerfunktion handelt es sich um die Fähigkeit des Bodens, Stoffe umzuwandeln, anzulagern und abzupuffern. Anhand der vorkommenden Bodentypen mit ihren typischen Bodenartenklassen lässt sich die Speicher- und Reglerfunktion der Böden abschätzen. Der lokale Boden hat eine mittlere Feldkapazität, ein mittleres Wasserspeichervermögen sowie ein mittleres Nitratrückhaltevermögen (LANDSAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU / KARTENVIEWER, BFD5L, 2026).

Biotische Lebensraumfunktion

Bei dieser Bodenfunktion wird die Bedeutung der Böden als Standort für eine spezifische Flora und Fauna bewertet. Demzufolge besitzen naturnahe, weitgehend unveränderte und auf Grund ihrer geoökologischen Eigenschaften regional seltene Böden eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die im Plangebiet anstehenden Böden stellen im Naturraum weit verbreitete Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt dar. Sie haben damit eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf Lebensraumfunktionen (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2023).

Fazit

Die im Plangebiet vorkommenden Böden haben damit eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt, besondere Funktionen bestehen nicht.

3.5.4 Empfindlichkeit

Potenziell zu erwartende vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind insbesondere:

- Versiegelung von Bodenflächen
- Bodenabtrag, -umlagerung und -verdichtung
- Änderungen des Bodenwasserhaushaltes in der Umgebung durch Grundwasserspiegeländerungen

Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Teilversiegelung

Da durch die Versiegelung und Überbauung von Böden die natürlichen Bodenfunktionen bis auf den lateralen Stofftransport verlorengehen und die Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt im Plangebiet bedingt durch die beiden unterschiedlichen Ausprägungen voneinander abweichen, ist auch die vorhabenbedingte Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung oder Teilversiegelung ähnlich zu bewerten. Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Ver- und Teilversiegelung ist damit abhängig von der Bedeutung und der hohen Vorbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als gering eingestuft worden.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag und -umlagerung

Hier nimmt die Empfindlichkeit ebenfalls in Abhängigkeit der Bedeutung der Böden zu. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit der Böden im Geltungsbereich als gering (anthropogen stark verändert) bis hoch (naturnahe Böden im Bereich der Biotoptypen BD7, AG1) zu bezeichnen.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung und Bodenerosion

Allgemein gilt, dass die Böden bzw. Bodenhorizonte umso stabiler sind, je größer die Körnung bei gleicher Lagerungsdichte, je höher der Gehalt an organischer Substanz und je trockener der Boden ist. Die hier natürlich vorkommenden lehmigen Sande und Lehme haben aufgrund ihres Skelettreichtums eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Die tatsächlich vorkommenden anthropogen stark veränderten Böden haben eine diesbezüglich geringe Empfindlichkeit. Die Böden weisen vor allem aufgrund der geringen Neigung der Fläche eine geringe Erosionsgefährdung durch Wasser auf.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind nicht von Grundwasser beeinflusst und daher gering empfindlich gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen.

Fazit

Damit kann die Gesamtempfindlichkeit des Bodens gegenüber Vorhabenwirkungen generell als gering eingestuft werden.

3.6 Klima und Lufthygiene

Aufgrund des offenen Charakters, jedoch nach Norden und Osten von Baumhecken umgrenzten Fläche, hat diese eine geringe Bedeutung als Kaltluftentstehungs- und –transportgebiet. Aufgrund der räumlichen Lage und der Topographie besteht kein direkter Siedlungsbezug.

3.7 Wasser

Im Geltungsbereich sind weder stehende noch fließende Gewässer vorhanden. Das am nächsten liegende Fließgewässer, der Kyrbach, ein Gewässer II. Ordnung befindet sich knapp 40 m östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Gemäß den vorliegenden Hydrogeologischen Karten befindet sich das Plangebiet im Paläozoikum des südlichen Rheinischen Schiefergebirges, dessen oberer Grundwasserleiter eine geringe Durchlässigkeit aufweist und als silikatischer Kluftgrundwasserleiter gilt. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als mittel, die Grundwasserergiebigkeit als gering eingestuft. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 7 m (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2026). Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte würde der westliche Teil des Plangebiets bei einem 4-stündigen extremen Starkregenereignis bis zu 50 cm unter Wasser stehen, das in nord- und südöstliche Richtungen dem Kyrbach zuläuft (WASSERPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2026).

3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation

Ein colliner bis submontaner Hainsimsen-Buchenwald stellt im Geltungsbereich die potenzielle natürliche Vegetation dar.

3.8.2 Lebensraumtypen

Die Kartierung der Lebensraumtypen (Biotoptypen) im Geltungsbereich wurde im Frühjahr 2025 gemäß der in Rheinland-Pfalz verwendeten OSIRIS-Biotoptypenliste vorgenommen. Die kartierten Biotoptypen werden in einem Biotoptypenplan dargestellt (Abbildung 3).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von einer ehemaligen Fläche für Sport und Freizeit mit dazugehörigen Wegen und Gebäuden geprägt.

Im Geltungsbereich und unmittelbar daran angrenzend treten folgende Biotoptypen auf:

Wald (AG1)

Ein mäßig arten- und struktureicher Laubmischwald (AG1) aus vorwiegend schwachem Baumholz grenzt den Geltungsbereich nach Westen ab. Der Hangwald wird von naturraumtypischen Baum- und Straucharten geprägt. Es treten u.a. auf: Sal-Weide (*Salix caprea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa* agg.) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) auf.

Gehölze (BF, BD)

Das Plangebiet wird von mehreren Gehölzbiotopen gegliedert, bzw. abgegrenzt. Es handelt sich dabei um Baumreihen (BF1) aus Douglasien (BF-D), die den Sportplatz nach Norden hin begrenzen sowie im Umfeld des Vereinsheims auftreten, um eine Baumgruppe aus alten mächtigen Eichen (BF2) sowie um von naturraumtypischen Arten gekennzeichneten waldartigen Baumhecken am östlichen und nördlichen Rand (BD7)

sowie um schmale Baumhecken im Umfeld des am westlichen Rand liegenden Parkplatzes. Biotopkennzeichnende Baum- und Straucharten sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Fichte (*Picea abies*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa* agg.) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

Grünland (EA)

Im Nordwesten markiert eine artenarme Wiese frischer Standorte (EA3) den Übergangsbereich zwischen Weg und Baumhecke. Neben Weidelgras (*Lolium perenne*) treten u.a. Löwenzahn, Hahnenfuß, Wiesen-Schafgarbe auf.

Anthropogene Biotope (HM, HN, HU, HV)

Das Plangebiet weist eine große Palette an anthropogenen Biotoptypen auf. So treten meist kleinflächige artenarme Tritt- und Parkrasen (HM4), Gebäude wie Grillhütte, Sportheim (HN1, HU0), Verbundsteinflächen (HV8) und geschotterte Parkplätze (HV3) auf.

Säume (KA1)

Im unmittelbaren Umfeld des Sportplatzes markiert ein mäßig artenreicher ruderaler Saum u.a. aus Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Sitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) oder Wiesen-Labkraut (*Galium album*) eine steile Böschung.

Siedlungsflächen (SP4)

Den zentralen Bereich des Plangebiets nimmt ein ehemaliger Sportplatz (Fußballplatz) ein (SP4). Der Rasenplatz weist neben Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) und Weidelgras (*Lolium perenne*) selten und in geringen Abundanz auftretende weitere Arten auf wie *Bellis perennis*, *Plantago lanceolata*, *Hypericum perforatum*, *Erodium cicutarium*, *Achillea millefolium* oder *Trifolium dubium* auf.

Wege (VB)

Asphaltierte oder geschotterte Wege erschließen extern wie intern das Plangebiet.



Abbildung 3: Biotoptypen im Geltungsbereich (rot gestrichelt), Kürzel vgl. Text oben

3.8.3 Fauna

Während der Erfassung der Biotoptypen im Geltungsbereich und daran angrenzend konnten keine Aktivitäten von Greifvögeln beobachtet werden. Im angrenzenden Wald sowie den Baumhecken wurden u.a. Kohl- und Blaumeise, Amsel, Zilzalp, Mönchsgrasmücke, Singdrossel sowie Rotkehlchen verhört.

Die Auswertung der Daten von FFIPS 2026 sowie der Artenfunde aus dem Lanis und dem Artdatenportal des rheinland-pfälzischen Landesamtes für Umwelt ergaben auf dem relevanten Kartenblatt 3825526 u.a. Nachweise von Gottesanbeterin, Amsel, Buntspecht, Dorn- und Gartengrasmücke, Gimpel, Graureiher, Kleiber, Neuntöter, Rotmilan und Waldlaubsänger (FFIPS, 2026, LFU, 2026, LANIS, 2026). Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten, Amphibien- oder Reptilienarten sowie Säugetiere wurden nicht aufgeführt.

Avifauna

Das Plangebiet weist aufgrund seines Reichtums an höheren Vertikalstrukturen wie Baumreihen, Baumhecke, Gebäude keine Eignung als Brutstätte für Brutvogelarten des Offenlandes wie Feldlerchen und Wachtel auf. Aufgrund der Nähe zu Oberkirn treten jedoch u.a. durch Verkehr und Spaziergänger visuelle und akustische Störungen auf, so dass die Habitategnung für störungsempfindliche Vogelarten stark eingengt ist. Greifvögel wie Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan dürften den Geltungsbereich kaum als Nahrungsraum nutzen, da keine geeigneten Nahrungshabitate wie größere zusammenhängende Wiesen- oder Ackerflächen auftreten. Die angrenzenden Waldbestände und Baumhecken wurden während der Biotoptypenkartierung auch auf Greifvogelhorste untersucht. Dabei wurden keine Horste entdeckt. Aufgrund seiner Lage im Raum in Verbindung mit dem oben beschriebenen Biotopgefüge, insbesondere den zahlreichen und hohen Vertikalstrukturen hat das Plangebiet keine Bedeutung als Rastvogelhabitat.

Reptilien

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Biotopstruktur keine Bedeutung als essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Kleinflächig könnten in den Saumbereichen oder im Umfeld von Gebäuden Waldeidechsen vorkommen.

Amphibien

Planbedingt kommt es weder zu einer Inanspruchnahme von Laichgewässern noch von Jahreslebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten. Die überplanten Biotope haben zu dem keine Habitataignung der in Rheinland-Pfalz als artenschutzrechtlich eingestuften Amphibienarten.

Schmetterlinge

Wie aus Kapitel 3.8.1 hervorgeht, gibt es im Plangebiet keine Biotope, die sich als Habitate für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten eignen.

Wildkatze

Gemäß vorliegenden Erkenntnissen befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem Landschaftsraum, der als „Besiedeltes Gebiet“ des rheinland-pfälzischen Wildkatzenvorkommens eingestuft werden kann.

Das Plangebiet selbst weist jedoch keine Strukturen auf, die eine mittlere oder hohe Bedeutung als Nachzucht- oder Ruhestätte für die Wildkatze haben. Zudem befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Ortsnähe. Orte werden von Wildkatzen gemieden. Das Plangebiet kann temporär Funktion als Nahrungsraum oder Ruhestätte übernehmen.

Haselmaus

Da es planbedingt zu keiner Entnahme flächenhafter Gehölzbiotope kommen wird, müssen durchaus im Naturraum zu erwartende Haselmausvorkommen im Projektzusammenhang nicht weiter betrachtet werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Haselmäusen kann daher aus o.g. Gründen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Dem Plangebiet kommt aufgrund seiner Struktur eine potenzielle Bedeutung als Quartierhabitat sowie eine durchschnittliche Bedeutung als Jagdhabitat für die Fledermausfauna zu. Insbesondere die großflächige waldartige Baumhecke hat eine lokale Bedeutung als Leitstruktur. Planbedingt kommt es, da der Laubmischwald und die waldartige Baumhecke erhalten bleiben nur kleinflächig zu einer Entnahme von Biotopen, die mögliche Fledermausquartiere oder Leitstrukturen darstellen. Da **Maßnahme V1** umgesetzt wird, kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG vermieden werden. Eine weitere vertiefende Betrachtung der Fledermausfauna kann daher entfallen.

Käfer, Fische und Libellen

Das Plangebiet wird vor allem von anthropogen veränderten Biotopen sowie untergeordnet von natur- schutzfachlich hochwertigen Lebensräumen wie Eichen-Gruppe, Baumhecken und Laubmischwald, die erhalten bleiben, geprägt. Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen sowie waldbewohnende Käfer- und Vogelarten verzichtet werden.

3.9 Immissionssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ländlichen Raum der Planungsregion Rheinhes- sen-Nahe in einem Gebiet, das keine bedeutenden Emissionsquellen wie größere Industriebetriebe oder stark befahrene Straßen aufweist. Demzufolge kann von einer geringen Belastung mit Luftschadstoffen aus- gegangen werden.

3.10 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich liegt derzeit weitgehend brach. Es liegen weder land- noch großflächige forstwirtschaftliche Nutzungen vor.

Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandnähe und ist ca. 350 m vom Ortskern Oberkirns entfernt. Es ist derzeit von einem ehemaligen Sportplatz (Rasenplatz) und dessen Komplementäreinrichtungen (Parkplätze, Sportheim etc.) geprägt. Ein zum Nachbarort Hausen führender Wanderweg durchquert das Plangebiet in dessen westlichem Teilraum.

Das Plangebiet selbst ist im Hinblick auf Erholung damit bis auf den Wanderweg nach Hausen nicht erschlossen und wird ggfs. von Dörflern aufgesucht bzw. gequert (Ruhe finden, Natur beobachten etc.). Es hat aufgrund seiner geringen Vielfalt und Schönheit sowie seiner hohen Eigenart und der geringen Vorbelastung (Lärm, visuelle Unruhe) keine hohe Bedeutung als Raum für die naturbezogene Erholung sowie eine geringe bis mittlerer Landschaftsbildqualität.

Die Fläche selbst ist derzeit in fast alle Richtungen kaum einsehbar.

Bau- und Bodendenkmäler

Nach dem nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler im Kreis Birkenfeld kommen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes keine Denkmäler vor. Diese treten erst im Bereich der geschlossenen Ortslage oder wie die Brücke über den Kyrbach am Ortsrand auf und können vom Plangebiet aus nicht gesehen werden (RHEINLAND PFALZ GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE, 2023).

3.11 Mensch und Raum

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes befindet sich auf dem ehemaligen Sportplatzgelände mit dessen typischen Komplementäreinrichtungen wie Sportheim, Parkplätze, Grillhütte, Stehplätze ca. 200 m südöstlich von Oberkirn und dessen Wohn- und Dorfgebieten. Der Geltungsbereich gehört zu einem ortsnahen Feierabend und Wochenenderholungsraum, der sich vor allem für kleinere Spaziergänge, zur Naturbeobachtung sowie zum Ruhfinden eignet.

3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die über die bereits in den vorhergehenden Kapiteln Erwähnten hinausgehen.

4 Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Geltungsbereich liegt derzeit brach und stellt daher keine in Zukunft weiter zu verfolgende Option dar. Die Umweltsituation wird sich daher bei weiter fortschreitender Verbrachung dergestalt ändern, dass die Fläche nach und nach zuwächst und sich mittel- bis langfristig ein Wald entwickeln würde.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt, indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden. Untersucht werden dabei folgende Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Funktionen:

Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen

Schutzgut	Potentielle Vorhabenwirkungen	Funktion
Mensch und menschliche Gesundheit	Lärm, Reflexionen	Wohn- und Wohnumfeld, Erholungsfunktion
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten, Fragmentierung	Brut- und Nahrungshabitate, Rasthabitate.
Flächen	Flächenverlust, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit	Produktionsfläche Land- oder Forstwirtschaft
Boden	Bodenversiegelung, -verdichtung	Ertragspotential, Lebensraumpotential, Pufferpotenzial, Grundwasserneubildung
Wasser	Überbauung, Verlegung	Lebensraumfunktion, Grundwasserneubildung
Luft, Klima	Versiegelung, Überbauung, Barrieren	Klimatische Ausgleichsfunktion, Standortklima
Landschaft	Verlust von Landschaftselementen, Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität	Erholungsfunktion, Funktionen nach Naturschutzgesetz
Kultur- und Sachgüter	Überbauung, Verlust, visuelle Beeinträchtigung	Kulturelles Erbe, jeweilige Funktion für Daseinsvorsorge

4.3 Angewandtes Verfahren

In Rheinland-Pfalz wird der seit 2021 bei neuen Eingriffsvorhaben - wie vorliegend - der vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität im Mai 2021 veröffentlichte „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ angewendet.

4.3.1 Integrierte Biotopbewertung

Zusammenfassend kommt es vorhabenbedingt zur Inanspruchnahme von 22.067 m² sowie zu einem Biotopbestandswert von 190.118 Biotopwertpunkten. Dieser wurde anhand der integrierten Biotopbewertung nach dem Praxisleitfaden Rheinland-Pfalz ermittelt (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Biotopbestandswert nach dem integrierten Biotopwertverfahren des Praxisleitfadens 2021

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Bestandswert
AG1	Laubmischwald ¹	1.277	18	22.986
BD7	Baumhecke mit Überhältern alter Ausprägung	4.379	18	78.822
BD7	Baumhecke mit Überhältern alter Ausprägung	378	15	5.670
BF1	Baumreihe Laubbäume mittlere Ausprägung	205	15	3.075
BF1-D	Baumreihe Douglasie, standortfremd	1.048	11	11.528
BF2	Baumgruppe alte Eichen	734	18	13.212
EA3	Wiese, artenarm	730	8	5.840
HM4	Trittrasen	294	5	1.470
HN1	Grillhütte	31	0	0
HU0	Sportheim	252	0	0
HV3	Parkplatz, geschottert	2.295	2	4.590
HV8	Pflasterfläche/Verbundsteinpflaster	1.765	1	1.765
KA1	Ruderaler Saum, mäßig artenreich	1.043	12	12.516
SP4	Sportplatz (Rasenplatz)	6.954	4	27.816
VB0	Weg, asphaltiert	406	0	0
VB1	Schotterweg	276	3	828
Bestandswert		22.067		190.118

¹=Anteil standortheimischer Arten < 5%, mehrschichtig, historisch alter Wald.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht generell um ein Vorhaben mit geringer bis sehr geringer Eingriffsintensität, da die naturschutzfachlich hochwertigen Biotoptypen weitgehend erhalten bleiben und es zu keiner nennenswerten Neuversiegelung im Plangebiet kommen wird.

4.3.2 Schutzgutbezogene Bewertung

Unter Anwendung der Bewertungsmatrix Tabelle II S. 14 des Praxisleitfadens ergibt sich folgende Schutzgutbezogene Eingriffsschwere.

Tabelle 6: Schutzgutbezogene Eingriffsschwere

Schutzgut	Bedeutung	Intensität der Vorhabenwirkung	Eingriffsschwere
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	gering	mittel	eB
Boden	mittel	mittel	eB
		hoch*	eBs
Wasser	mittel	gering	eB
		mittel	eBs
Klima	gering bis mittel	gering	-
Landschaftsbild	gering	mittel	eB

eB = erhebliche Beeinträchtigung, eBS = erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere
**generell mittlere Beeinträchtigung im Baufeld, durch Fundamente und damit verbundene Versiegelung hohe Beeinträchtigung (150 m²) - = keine erhebliche Beeinträchtigung und damit kein Eingriff.*

Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt

Vorhabenbedingt kommt es kaum zu einem Biotopverlust, da die naturschutzfachlich hochwertigen Biotope, die derzeit eine Fläche von 6.973 m² umfassen zu 90 % erhalten bleiben und zukünftig 6.332 m² beitragen. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt durch die in Kapitel 5.2 genannten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs, um den Vorgaben des § 15 Absatz 3 BNatSchG hinreichend Rechnung zu tragen.

Boden/Wasser

Vorhabenbedingt kommt es weder zu einer stofflichen noch zu einer hydraulischen oder strukturellen erheblichen Beeinträchtigung von Oberflächengewässern. Ergänzend dazu wird die vorhandene Teilversiegelung und Versiegelung nicht zunehmen. Daher ist die schutzgutbezogene Eingriffsschwere des Vorhabens generell gering. Eine weitere über die aus der integrierten Biotopbewertung hinausgehende schutzgutbezogene Kompensation ist für die beiden Schutzgüter Boden und Wasser daher nicht erforderlich.

Klima

Vorhabenbedingt kommt es aufgrund der weitgehenden Erhaltung, teilsräumlich sogar Verbesserung der meso- und kleinklimatisch aktiven vegetationsbestimmten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Klimafunktionen.

Landschaftsbild

Planbedingt kommt es aufgrund der Erhaltung der meisten landschaftsgliedernden und -prägenden Biotoptypen sowie der vorgesehenen Anreicherung des Sondergebietes mit Grünstrukturen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, sondern zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des geplanten Freizeitgeländes. Ein zusätzlicher über den im Zuge der integrierten Biotopbewertung hinausgehenden Ausgleichsbedarf kann daher nicht abgeleitet werden.

4.4 Schutzgut Mensch

Vorhabenbedingt kommt es aufgrund der Wiedernutzbarmachung eines brachliegenden Sportplatzes zu einer Verbesserung der lokalen Freiraumsituation. Während der Bauphase auftretende Lärmimmissionen führen aufgrund deren enger zeitlicher Begrenzung in Verbindung mit der Einhaltung der Vorschriften zu Baulärm zu keinen erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in den in ca. 200 m Entfernung liegenden Wohngebieten Oberkirns. Aufgrund des geringen baulichen Maßnahmenumfangs kommt es auch auf der Zubringerstraße zum Plangebiet zu keiner erheblichen Zunahme an Baustellen- oder Zufahrtsverkehr. Die Lärmemissionen verursacht durch die Nutzung als Freizeitgelände erreichen generell keine umweltrelevanten Größenordnungen. Planbedingt kommt es zu keiner Zerschneidung bestehender Wegebeziehungen sowie zu keiner Einschränkung der Zugänglichkeit zur freien Landschaft.

4.5 Schutzgüter Flächen und Boden

Vorhabenbedingt kommt es zu einer Neugestaltung anthropogen stark veränderter Böden in einer Größenordnung von 11.979 m², während 6.332 m² naturnaher Böden im Bereich der waldartigen Baumhecke sowie des Laubmischwalds erhalten bleiben und 3.756 m² Böden im Bereich von Trittrassen oder Säumen erhalten bleiben. Planbedingt kommt es zu keinem Verlust von land- oder forstwirtschaftlich genutzter Böden. Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Flächen und Böden als abiotischer Teil des Naturhaushalts ist damit vernachlässigbar.

4.6 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Im Zuge der Umgestaltung des brachliegenden Sportplatzgeländes mit seinen Komplementäreinrichtungen in ein Freizeitgelände kommt es zwar zu einem kleinräumigen Verlust lokalklimatisch relevanter Flächen. Dieser wirkt sich jedoch angesichts der naturnahen Neugestaltung des Freizeitgeländes mit der Neupflanzung von Bäumen sowie dem großflächigen Erhalt weiterer geländeklimatisch relevanter Strukturen (z.B. waldartige Baumhecke, Laubmischwald) nicht negativ auf die derzeitige klimatische Ausgleichsfunktion. Darüber hinaus trägt die geplante Maßnahme **M7**, Dachbegrünung, zu einer Verbesserung des Kleinklimas im Geltungsbereich bei.

4.7 Schutzgut Wasser

Um auch weiterhin eine möglichst hohe Versickerung des ankommenden Oberflächenwassers über naturnahe Flächen sicherstellen zu können, wird auf allen zukünftig baulich nicht beanspruchten Bereichen ein vegetationsfähiger Boden hergestellt bzw. bleibt als solcher erhalten und wird begrünt. Da sich das Plangebiet in einem Landschaftsraum befindet, dessen Untergrund für eine Oberflächenwasserversickerung nur bedingt geeignet ist, wird dies jedoch nur zu geringen Versickerungsleistungen führen.

Der weitaus größte Teil des anfallenden Niederschlagswassers wird daher durch geeignete Maßnahmen zunächst im Geltungsbereich zurückgehalten, um dann gedrosselt dem Vorfluter oder einer Kläranlage zugeleitet zu werden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in die öffentliche Kanalisation und von dort in eine Kläranlage geleitet.

4.8 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Planbedingt kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen mit einer geringen Bedeutung für den Naturschutz wie eine 1.048 m² großen Douglasien Reihe, eine 730 m² umfassende Wiese, ein 1.043 m² großer ruderaler Saum sowie ein 294 m² betragender Trittrassen, während naturschutzfachlich hochwertige Biotope (AG1, BD7, BF2) erhalten bleiben. Vorhabenbedingt sind aufgrund der Biotopstruktur sowie der bekannten Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten in Rheinland-Pfalz keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Verluste von Jahres- oder Saisonhabitaten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten.

Tabelle 7: Biotopwert Bestand

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Bestandswert
AG1	Laubmischwald ¹	1.277	18	22.986
BD7	Baumhecke mit Überhältern alter Ausprägung	4.379	18	78.822
BD7	Baumhecke mit Überhältern alter Ausprägung	378	15	5.670
BF1	Baumreihe Laubbäume mittlere Ausprägung	205	15	3.075
BF1-D	Baumreihe Douglasie, standortfremd	1.048	11	11.528
BF2	Baumgruppe alte Eichen	734	18	13.212
EA3	Wiese, artenarm	730	8	5.840
HM4	Trittrasen	294	5	1.470
HN1	Grillhütte	31	0	0
HU0	Sportheim	252	0	0
HV3	Parkplatz, geschottert	2.295	2	4.590
HV8	Pflasterfläche/Verbundsteinpflaster	1.765	1	1.765
KA1	Ruderaler Saum, mäßig artenreich	1.043	12	12.516
SP4	Sportplatz (Rasenplatz)	6.954	4	27.816
VB0	Weg, asphaltiert	406	0	0
VB1	Schotterweg	276	3	828
Bestandswert		22.067		190.118

1=Anteil standortheimischer Arten < 5%, mehrschichtig, historisch alter Wald.

4.9 Schutzgut Landschaft

Da vorhabenbedingt die Höhenentwicklung auf 7,5 m über Geländekante festgesetzt wird und landschaftsgliedernde und -prägende Elemente erhalten bleiben, kommt es vorhabenbedingt zu keiner Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität.

4.10 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vom Vorhaben weder Bau- noch Bodendenkmäler betroffen.

5 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Der naturschutzfachlich zu erbringende Ausgleich wird durch die nachfolgend genannten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht. Damit wird eine zusätzliche Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Geltungsbereichs im Sinne des § 15 Absatz 3 BNatSchG vermieden.

Dies wird dadurch erreicht, indem

- naturschutzfachlich hochwertige Biotoptypen wie die waldartigen Baumhecken und den Laubmischwald erhalten bleiben,
- Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, weder versiegelt noch teilversiegelt werden, sondern erhalten bleiben und vegetativ angelegt und mit gebiets-einheimischen Saatgutmischungen angesät oder mit naturraumtypischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden,
- Flachdächer und Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad extensiv begrünt werden.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt und in den Bebauungsplan aufgenommen:

V1 Schutz des Bodens

Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme werden vor allem zum Schutz des Bodens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) beachtet.

V2 Rodungszeiten

Die Herstellung ggfs. erforderlicher Lichtraumprofile sowie das Fällen oder Roden von Bäumen und Sträucher erfolgt vor Durchführung der Bauarbeiten zum Schutz des Gesamtbestandes fachgerecht unter Beachtung der DIN 18920, ZTV-Baumpfleger sowie der RAS-LP 4 unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit 01. Oktober bis 28. Februar.

V3 Quartierkontrolle

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden die zu rodenden Bäume im Vorfeld auf Nester, Horste, Spalten- und Höhlenquartiere seitens eines qualifizierten Tierökologen untersucht und bei Besatz in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung festgelegt.

V4 Ökologische Baubegleitung

Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung eingesetzt.

5.2 Grünordnerische Festsetzungen

M1 Maßnahme gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 b BauGB und Nr. 15 BauGB

Die innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen bestehenden Gehölzbestände (1.927 m²) werden gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 b BauGB als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Sie sind dauerhaft zu erhalten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Entnahme von Totholz, Rückschnitt zur Freihaltung von Lichtraumprofilen oder Fällung instabiler Bäume) sind zulässig, sofern sie zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte erforderlich sind. Ausfallende Gehölze werden durch standortgerechte, gebietsheimische Arten ersetzt. Die Notwendigkeit von Fällungen im Rahmen der Verkehrssicherung wird der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachgewiesen."

M2 Maßnahme gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a BauGB

Hierzu wird gemäß § 9 (1) Nr.25 a festgesetzt, dass alle nicht überbauten Grundstücksflächen, die nicht für Standflächen, Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, gärtnerisch angelegt werden und extensiv gepflegt, bzw. unterhalten werden.

M3 Maßnahme gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a BauGB

Je 5 Stellplätze wird mindestens ein standortgerechter Laubbaum-Hochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten. Es werden dabei einheimische und regionaltypische 3 x verpflanzte Laubbaum-Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm gepflanzt. Sie entstammen nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, JANUAR 2012) dem Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4).

Dabei werden u.a. folgende Arten verwendet:

Tabelle 8: Pflanzliste Laubbäume

Artnamen botanisch	Artnamen deutsch
Acer campestre, A. platanoides A. pseudoplatanus	Feld/Spitz/Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

M4 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Der Laubmischwald sowie ein Großteil der waldartigen Baumhecke werden nach BauGB als Fläche für Wald festgesetzt und dauerhaft nach den Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschaftet. Flächengröße 4.405 m².

M5 Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Zur Förderung synanthroper Arten werden mindestens zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (z.B. Schwalben, Mauersegler) installiert, gepflegt und dauerhaft erhalten; heißt, Abgänge werden ersetzt. Zudem werden, um Störungen oder Anlockung von Insekten zu vermeiden, insektenfreundliche Beleuchtungssysteme mit möglichst keinen kurzwelligen (blauen) Lichtanteilen verwendet.

M6 Maßnahmen im Sondergebiet

Für das geplante Sondergebiet wird im Zuge der Umsetzung (Bauantrag) ein eigener Freiraumgestaltungsplan erstellt, der folgenden Anforderungen gerecht werden muss:

- Starke, der geplanten Nutzung entsprechende Durchgrünung
- Verwendung naturraumtypischer Baum- und Straucharten
- Entwicklung von artenreichen Wiesen, Staudenfluren oder Säumen durch eine initialansaat einer dem Standort entsprechenden regionalen Saatgutmischung
- Herkunft der Gehölze sowie der Ansaatmischungen nur aus den im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan genannten Herkunftsgebieten
- Keine Versiegelung oder starke Teilversiegelung von Wegen oder Stellplätzen, sondern Entwicklung eines Schotterrasens

M7 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Als ökologischer Ausgleich, als Gestaltungsmaßnahme sowie als Klimaanpassungsmaßnahme, die zur Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser dient, werden flache Dächer und Flachdächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Dachneigung von < 10 Grad extensiv begrünt und für den Zeitraum von 20 Jahren gesichert.

Für die Dachbegrünung erfolgt eine differenzierte Planung, die Substrat, Aufbau und zu verwendendes Pflanzenmaterial definiert.

6 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BfN, 2017).

Vorhabenbedingt sind für folgende Schutzgüter aufgrund der räumlichen Reichweite der einzelnen Vorhabenwirkungen mögliche kumulative Wirkungen zu erwarten.

Tabelle 9: Schutzgüter und kumulative Wirkungen

Schutzgut	Mögliche Vorhabenwirkung	Reichweite	Betroffenheit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Lärm	Nur wenige Meter	keine
	Visuelle Wirkung	Mehrere hundert Meter	möglich
Flächen, Boden, Wasser, Klima	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	lokal	keine
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Zerschneidung Habitats/Teilhabitate Großraumbeanspruchender Vogelarten	lokal	keine
Landschaft	Zerschneidung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Mehrere Kilometer	möglich
Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter	Flächeninanspruchnahme	Lokal	keine
	Blickbeziehungen	Wenige Kilometer	möglich

Nach jetzigem Kenntnisstand sind kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben nicht zu erwarten.

7 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung planbedingter Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden nachfolgend im Rahmen einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen.

7.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG stellt die rechtliche Grundlage im Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten u.a. bei Plan- und Genehmigungsverfahren dar. Demzufolge hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu beurteilen, ob die mit o.g. Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft einen oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können bzw. werden und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die in Tabelle 10 dargestellten Verbotstatbestände.

Tabelle 10: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG

§ 44 BNatSchG (1)	Text des BNatSchG
Nr. 1	Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 2	Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Nr. 3	Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
Nr. 4	Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zentrale Aufgaben des vorliegenden vereinfachten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände. Dies umfasst die Konfliktanalyse, d.h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG) einschließlich der Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorausgesetzt Verbotstatbestände würden eintreten sowie ggf. die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 (7) BNatSchG.

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

7.2 Bestandsaufnahmen

Grundsätzlich sind für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 5 BNatSchG alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie relevant.

Da dort zahlreiche Arten aufgeführt sind, die in Rheinland-Pfalz nicht vorkommen, werden nachfolgend die in der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015) dargestellten „Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten“ Stand 20.01.2015 aufgeführt und näher betrachtet.

Da, wie der Biotoptypenkartierung zu entnehmen ist, keine Pflanzenarten erfasst wurden bzw. nicht zu erwarten sind, die auf o.g. Liste des LUWG (2015) aufgeführt sind, entfällt eine Betrachtung der Pflanzenarten.

Faunistische Untersuchungen sind nach gegenwärtigen Kenntnissen aufgrund der landschaftsökologischen Raumstruktur sowie angrenzender Nutzungen (vgl. Kapitel 3.8) nicht erforderlich.

7.3 Auswertung vorhandener Daten

Die Auswertung der Artnachweise aus LANIS sowie der Artendatenportal des rheinland-pfälzischen Landesamtes für Umwelt (2026) ergaben auf dem relevanten Kartenblatt 3825526 u.a. Nachweise von Gottesanbeterin, Amsel, Buntspecht, Dorn- und Gartengrasmücke, Gimpel, Graureiher, Kleiber, Neuntöter, Rotmilan und Waldlaubsänger (FFIPS, 2026, LFU, 2026, LANIS, 2026). Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten, Amphibien- oder Reptilienarten sowie Säugetiere wurden nicht aufgeführt.

Das von einer Sportplatzbrache und Gehölzstrukturen geprägte Plangebiet stellt kein essentielles Brut- oder Nahrungshabitat für diese Arten, bei denen es sich vor allem um Arten des Waldes, der Hecken- der Grünlandlandschaften handelt, dar.

7.4 Biotopstruktur und artenschutzrechtlich relevante Arten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von einer Sportplatzbrache, Baumhecken, Baumreihen, Laubmischwald sowie versiegelten, teilversiegelten und bebauten Flächen geprägt. Die aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Biotoptypen Laubmischwald und die waldartigen Baumhecken bleiben erhalten. Zudem finden planbedingt keine Eingriffe in Oberflächengewässer statt.

Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen, waldbewohnende Käfer- oder Vogelarten sowie auf die in Rheinland-Pfalz als artenschutzrechtlich eingestuftes Säugetierarten Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus, Wolf, Luchs, Fischotter verzichtet werden, da in keine Habitatstrukturen eingegriffen wird, die für diese Arten relevant sind oder wie beim Feldhamster nicht im Naturraum vorkommen. Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb des besiedelten Raumes der rheinland-pfälzischen Wildkatzenpopulation. Vorhabenbedingt kommt es jedoch zu keinen Beeinträchtigungen Wildkatzen relevanter Lebensräume.

Vogelarten

Aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet und den vorhandenen Vorbelastungen wie Lärm und visuelle Unruhe sind störungsempfindliche Brut- und Rastvogelarten des Offenlandes wie Feldlerche oder Wachtel nicht zu erwarten. Negative Beeinträchtigungen von Hecken- oder Baumbrüter wie Goldammer, Neuntöter, Baumpieper oder Grasmückenarten, die im Bereich der innerhalb und außerhalb des Plangebiets liegenden Gehölzbiotopen als Brutvögel vorkommen können, sind planbedingt bei Einhaltung der in den Kapiteln 5.1 und 5.2 genannten Maßnahmen nicht zu erwarten, da entweder deren Bruthabitate erhalten bleiben oder das Eintreten des Tötungsverbot vermieden wird.

Herpetofauna (Amphibien, Reptilien)

In Rheinland-Pfalz werden sechs Reptilienarten sowie zehn Amphibienarten als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt. Eine Analyse vorhandener Daten (vgl. Kapitel 7.3) ergab keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten. Diese sind aufgrund ihrer Habitatansprüche im Plangebiet auch nicht zu erwarten.

Tabelle 11: Artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten

Artname	Habitate
<i>Europäische Sumpfschildkröte</i>	<i>Verkrautete Seen und Altarme</i>
Mauereidechse	(Blockhalden und Felsen aus Taunusquarzit, entlang von Bahndämmen, Mauern, vegetationsarmen Flächen und Abgrabungen
Schlingnatter	Halbtrockenrasen, Hecken, Gebüsche, Waldrand, Abgrabungen
Westliche Smaragdeidechse	Wärmbegünstige Hanglagen Rhein, Mosel und Nahe
<i>Würfelnatter</i>	<i>Gewässer einschließlich Landlebensräume in unmittelbarer Ufernähe</i>
Zauneidechse	Felsen und Blockhalden, Mauern, Halbtrockenrasen und Abgrabungen

Tabelle 12: Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten

Artname	Habitate
Geburtshelferkröte	Abgrabungen, Bergbaugelände, Gewässernähe
Gelbbauchunke	Abgrabungen, Gewässernähe
<i>Kammolch</i>	<i>Stillgewässer in der offenen Landschaft, in Abgrabungsflächen und Steinbrüchen oder lichten Wäldern des Flach und Hügellandes</i>
Knoblauchkröte	Offene Agrarlandschaften und Heidegebiete
Kreuzkröte	Abgrabungen, Sandgebiete, vegetationsarme Bereiche
<i>Laubfrosch</i>	<i>Auenwälder und -gebüsche</i>
Moorfrosch	Niedermoore, Bruchwälder
Springfrosch	Stillgewässerreiche Wald und Feuchtgrünland
<i>Wasserfrosch, kleiner</i>	<i>Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher</i>
Wechselkröte	Lehmäcker

Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der Biotopstruktur im Plangebiet – weitgehend von Gehölzbiotopen, versiegelte und teilversiegelte Flächen – können vorhabenbedingte Wirkungen auf weitgehend an

Gewässer und Auen gebundene Arten wie Würfelnatter, Sumpfschildkröte, Laubfrosch, kleiner Wasserfrosch und Kammolch ausgeschlossen werden (kursiv).

Die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten der rheinland-pfälzischen Herpetofauna, die zwar potenziell im betroffenen Landschaftsraum vorkommen könnten, sind aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Biotope nicht zu erwarten wie die Tabellen 11 und 12 zeigen.

Schmetterlinge

Vierzehn Schmetterlingsarten wie Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Waldwiesen-Vögelein (*Coenonympha hero*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas auriana*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctata*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), Apollofalter (*Parnassius apollo*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) werden seitens des LUWG (2015) als artenschutzrechtlich betrachtet.

Alle in nachfolgender Tabelle aufgeführten Arten sind aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Eingriffsraum nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen und das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

Tabelle 13: Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge

Artname	Habitate
Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Blauschillernder Feuerfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Feucht- und Nassgrünland
Thymian-Ameisenbläuling, Haarstrangwurzeleule, Skabiosen-Scheckenfalter	Magerrasen und warme Säume
Apollofalter	Trockenstandorte mit felsigem Untergrund
Großer Feuerfalter	Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen, ruderale Staudenfluren
Nachtkerzenschwärmer	Feucht- und Nassbrachen, ruderale Staudenfluren, Ufer-Staudenfluren, Waldlichtungen
Thymian-Ameisenbläuling	Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume
Waldwiesen-Vögelein, Gelbringfalter	Besonnte Grasfluren in Wäldern, Waldrändern
Spanische Flagge	sehr variabel, u.a. Lichtungen, Wegeränder, Waldränder
Heckenwollfalter	Hecken
Eschenscheckenfalter	Warmfeuchte und lichte Laubmischwälder mit Esche und Erle

Damit kann für diese Arten eine Gefährdung und somit ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Käfer

In o.g. Papier werden sechs Käferarten als artenschutzrechtlich relevant genannt. Es handelt sich dabei um den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), den Heldbock (*Cerambyx cerdo*), den Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), den veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), den Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie um den Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*). Bei den genannten Käferarten handelt es sich entweder um Gewässer bewohnende Käfer (Breitrand, Tauchkäfer) oder um Käfer, die älterer Laubwälder, die im Eingriffsraum nicht vorhanden sind. Da es vorhabenbedingt zu keinen Eingriffen in diese Lebensräume kommt, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Käferarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 14: Artenschutzrechtlich relevante Käferarten

Artname	Habitate
Breitrandkäfer, Tauchkäfer	Gewässer
Hirschkäfer, Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, Heldbock, Eremit	Ältere Laubwälder

7.5 Einzelartbetrachtungen

Aufgrund der in den vorausgehenden Kapiteln genannten Gründe kann das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei Umsetzung der in den Kapiteln 5.1 und 5.2 genannten Maßnahmen bereits ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung einzelner Arten wird daher nicht erforderlich.

8 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen weder Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG oder § 15 Landesnaturschutzgesetz noch FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL vor.

Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 6) zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass nach derzeitigen Erkenntnissen bei Einhaltung o.g. Maßnahmen (Kapitel 5.1, 5.2) im Zuge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und regionalplanerische Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete

Aufgrund möglicher zu erwartender Vorhabenwirkungen und der Schutzgebietskulisse im Wirkraum des Vorhabens (Kapitel 2.3) ist davon auszugehen, dass vor allem mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets Obere Nahe auftreten können, während es innerhalb anderer Schutzgebiete zu keinen erheblichen nachteiligen Vorhabenwirkungen kommen wird, da diese alle außerhalb des potenziellen Wirkraumes des geplanten Freizeitgeländes (vgl. Kapitel 2) liegen.

9.1 Auswirkungen auf regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Die Planung hat keinerlei negative Auswirkungen auf die Ziele der Regionalplanung, da die kleinräumig ins Plangebiet hineinragenden regionalplanerisch relevanten Flächen wie ein Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, ein Grünzug sowie ein regionalplanerisches Vorranggebiet für den Biotopverbund planbedingt in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, da

- die landschaftsprägenden Biotopstrukturen wie Wälder und waldartige Baumhecken erhalten bleiben,
- keine Barrieren für die epigäische (bodengebundene) Fauna entstehen werden,
- die Planung selbst der Verbesserung des Angebots an Freizeit und Erholung dient.

9.2 Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten

Die Planung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Hochwald-Idarwald mit Randgebieten verbunden, da keine wertgebenden Merkmale, Arten und Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleibt. Zudem bleiben naturraumtypische gliedernde und -prägende Landschaftselemente erhalten. Schließlich dient die Planung der Erholung und Freizeit stärkt damit die Funktion des Landschaftsschutzgebiets als Ort der naturbezogenen Erholung.

9.3 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Obere Nahe“

Das 5.627 ha große FFH-Gebiet Obere Nahe grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet an. Da es planbedingt weder zur direkten Flächeninanspruchnahme noch zu Stoffeinträgen oder Zerschneidungen von den in den Erhaltungs- und Entwicklungszielen genannten FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kommen wird, können an dieser Stelle bereits erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen vegetationsbestimmten Bestandteile des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Auch im Hinblick auf wassergebundene Arten wie Bachneunauge und Groppe können planbedingte Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden, da es planbedingt zu keinen Beeinträchtigungen des Kyrbachs kommen wird und daher die Habitate dieser beiden Arten uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die beiden Schmetterlinge Spanische Flagge und Heckenwollflatter nutzen vorzugsweise Biotopstrukturen oder Biotopgefüge (z.B. Säume, Magerrasen, Schlehen-Weißdorn-Gebüsche) in die vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird. Daher kann auch hier davon ausgegangen werden, dass es zu keinen planbedingten Beeinträchtigungen dieser Arten kommen wird.

Selbst in Bezug auf die vier genannten Fledermausarten Großes Mausohr, Bechstein-, Wimper- und Mopsfledermaus kann festgehalten werden, dass es vorhabenbedingt bei Einhaltung der in den Kapiteln 5.1 und 5.2 genannten Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen kommen wird, da planbedingt keine Entnahme oder Beeinträchtigung der Habitate dieser vier Fledermausarten innerhalb des FFH-Gebiets zu erwarten ist und die kleinflächig zu entnehmenden Gehölzbestände vorher auf Besatz überprüft werden. Falls diese Fledermausarten das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen sollten, ist dies auch zukünftig uneingeschränkt möglich.

9.4 Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet des Kyrbachs ragt kleinflächig in den Geltungsbereich hinein. Da es planbedingt zu keiner Veränderung der Topographie innerhalb des Überschwemmungsgebiets kommt sowie dort keine baulichen Anlagen geplant sind, können planbedingte Veränderungen des Retentionsraumes innerhalb des Überschwemmungsgebiets sicher ausgeschlossen werden.

10 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Die Bilanzierung (Tabelle 15) zeigt, dass der Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs vollständig erbracht werden kann, da einem Bestandwert von 190.118 Biotopwertpunkten ein Planwert von 190.511 Biotopwertpunkten gegenübersteht.

Tabelle 15: Biotopwert nach dem Eingriff (Planzustand)

Nr.	Biototyp	Fläche	Biotopwert	Biotop-Planwert
SO/M2/M3	Sondergebiet ohne überbaubare Grundstücksfläche	15.307	51 ¹	76.535
SO	Überbaubare Grundstücksfläche mit GRZ 0,7	428	0	0
M1	Öffentliche Grünfläche	1.927	18	34.686
M4	Fläche für Wald	4.405	18	79.290
Planwert		22.067		190.511

¹ Aufgrund der Pflanzung von Bäumen, der geringen Teilversiegelung sowie naturnahen Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen des Sondergebiets sind 5 Biotopwertpunkte gerechtfertigt.

11 Prüfung von Planungsalternativen

Das geplante Freizeitgelände „Sportplatz“ wird auf einem brachliegenden Sportplatzgelände angelegt. Es handelt sich dabei um eine Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche. Eine Prüfung von Planungsalternativen kann daher entfallen.

12 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden grundsätzlich keine Schwierigkeiten, die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlichen Angaben zusammenzustellen. Vorhandene Lücken wurden durch die in 2025 durchgeführte Biotoptypenkartierung sowie die frühzeitige Beteiligung gemäß BauGB geschlossen.

13 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Derzeit sind hierzu keine Angaben machbar.

14 Zusammenfassende Darstellung

Der vorliegende Umweltbericht erfasste und bewertete basierend auf einer Bestandsanalyse der im BauGB genannten UVP-Schutzgüter die voraussichtlichen planbedingten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt anhand der Auswertung vorhandener und zugänglicher Daten sowie in Ergänzung wurden vorhandene Lücken durch eine Biotoptypenkartierung im Mai 2025 vor Ort und die einzelnen Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens geschlossen.

Aus den durchgeführten Analysen und Untersuchungen ergibt sich Folgendes:

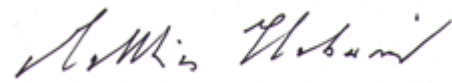
- Der 22.067 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitgelände Sportplatz“ befindet sich außer im Landschaftsschutzgebiet *Landschaftsschutzgebiets LSG-7134-010 „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“* in keinem weiteren Schutzgebiet. Das Überschwemmungsgebiet der Kyrbachau ragt kleinflächig in den Geltungsbereich hinein. Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ grenzt unmittelbar östlich an den Geltungsbereich an, das kleinflächig in einem regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, einem regionalen Grünzug sowie einem Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund liegt.
- Im Geltungsbereich treten keine Geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und/oder nach § 15 Landesnaturschutzgesetz : oder FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf. Diese grenzen jedoch unmittelbar östlich daran an.
- Der Geltungsbereich, der im Bereich einer Sportplatzbrache und dessen Komplementäreinrichtungen liegt, weist großflächig anthropogen durch Versiegelung, Teilversiegelung, Überbauung und Verdichtung beeinträchtigte Böden sowie kleinflächig im Bereich von Baumhecken, Baumgruppen und Laubmischwald naturnahe Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt auf.
- Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der UVP-Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten-Biotop, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und Mensch.
- Der Geltungsbereich hat eine geringe potenzielle Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten.
- Die Verträglichkeit der Planung mit den regionalplanerischen Zielsetzungen sowie den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebiets „Obere Nahe“ wurde geprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass die Planung zu keinen Zielkonflikten mit den regionalplanerischen Zielsetzungen führt und es zu keiner erheblichen planbedingten Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Obere Nahe“ kommen wird.

- Der naturschutzfachliche Ausgleich, der in Anlehnung an den Praxisleitfaden zur Eingriffsbewertung ermittelt wurde, wird durch die Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs vollständig ausgeglichen.

Aus den oben beschriebenen Zusammenhängen, Vorhabenwirkungen und Maßnahmen abgeleitet, stehen einer Umsetzung des Bebauungsplans „Freizeitgelände Sportplatz“ keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 02.04.2026

Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel



Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

15 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: (Stand: 16.03.2026).

Bundesamt für Naturschutz (2006): Christoph Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (2006).

Bundesamt für Naturschutz (2017.): Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbaren Energien auf Natur und Landschaft.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Geoportal Rheinland-Pfalz (2026): u.a. Schutzgebiete, Böden, Tier- und Pflanzenvorkommen, Wasser, Geologie

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2026): „Freizeitgelände Sportplatz“ Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Oberkirn, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.

LUWG, Landesamt für Umwelt, Wasser und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften“ Stand 20.01.2015 herangezogen.

Landesamt für Umwelt (2026): Artendatenportal.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.

Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2014, 2022): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe.

Rheinland-Pfalz Generaldirektion Kulturelles Erbe (2022): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Landkreis Birkenfeld.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.